
Anlage 4 Weitere Anlagen

Grundpraktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang
Mechatronik
des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 14.10.2014

Inhalt

- §1 Sinn und Zweck des Grundpraktikums
- §2 Grundpraktikumsbeauftragte/r
- §3 Gesamtdauer des Grundpraktikums
- §4 Inhalt des Grundpraktikums
- §5 Rechtsverhältnis, Grundpraktikumsbetriebe
- §6 Berichterstattung und Bescheinigung über das Grundpraktikum
- §7 Anerkennung des Grundpraktikums

§1

Sinn und Zweck des Grundpraktikums

Der Bachelorstudiengang Mechatronik der Hochschule Darmstadt ist praxisbezogen. Daher sind zum Verständnis technischer Vorgänge und somit auch zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen mit technischen Inhalten praktische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unumgänglich. Diese Kenntnisse sollen in einem Grundpraktikum erworben werden. Dabei ist es nicht notwendig, bestimmte Handfertigkeiten zu erlernen, sondern die Praktikantin/der Praktikant soll einen möglichst umfassenden Überblick über die vielfältigen Abläufe innerhalb eines technischen Betriebs erhalten. Dazu gehört neben den technischen Inhalten ein aus eigener Anschauung gewonnener Überblick über:

- die Organisation betrieblicher Abläufe und Vorgänge sowie
- das Erleben und Erfassen der soziologischen Struktur eines Betriebes.

§2

Grundpraktikumsbeauftragte/r

Die Gemeinsame Kommission „Lehrangebot im Bereich Mechatronik“ überträgt die Bewertung und Anerkennung des Grundpraktikums einer/einem Grundpraktikumsbeauftragten. Diese/Dieser befasst sich mit allen Fragen des Grundpraktikums. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

§3

Gesamtdauer des Grundpraktikums

- (1) Für den Studiengang Mechatronik ist eine Grundpraktikumsdauer von 8 Wochen vorgeschrieben. Spätestens bei der Meldung zur Berufspraktischen Phase muss das vollständige Grundpraktikum abgeleistet und anerkannt sein.
- (2) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Grundpraktikums nicht als Praktikantenzeit angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.

§4

Inhalt des Grundpraktikums

Die Arbeitsgebiete des Grundpraktikums müssen aus dem Bereich der Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau stammen.

§5

Rechtsverhältnis, Grundpraktikumsbetriebe

- (1) Das Grundpraktikum stellt eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 6 Abs. 2 BBPO dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin/des Praktikanten steht. Sie ist nicht Teil des Studiums und deshalb werden hierfür auch keine Credit Points vergeben. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten abschließenden Praktikantenvertrag. Der Praktikant/die Praktikantin untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Der Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie/Er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Grundpraktikumsordnung entspricht.

§6

Berichterstattung und Bescheinigung über das Grundpraktikum

-
- (1) Die Praktikantin/der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen etwa zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
 - (2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin/dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

§7

Anerkennung des Grundpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. die Grundpraktikumsbeauftragte/den Grundpraktikumsbeauftragten. Zur Anerkennung des Grundpraktikums ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 erforderlich.
- (2) Das Grundpraktikum entfällt bei einem Lehrabschluss in allen Berufen der Bereiche Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau.
- (3) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Grundpraktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen.
- (4) Die Anerkennung von Grundpraktikumszeiten durch andere Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen, soweit das Grundpraktikum den Anforderungen dieser Grundpraktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (5) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau kann soweit angerechnet werden, als dass es den Anforderungen dieser Grundpraktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.
- (6) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums der Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder des Maschinenbau an einer Hochschule ist, kann auf das Grundpraktikum bis zur abgeleisteten Dauer angerechnet werden.
- (7) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (8) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Fachrichtung Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (9) Ein im Ausland abgeleistetes Grundpraktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Auf Verlangen der/des Grundpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.
- (10) Über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum erhält die Studentin/der Student eine Grundpraktikumsbescheinigung, die entsprechend der geltenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik (BBPO-BMe) die vollständige Anerkennung des Grundpraktikums bestätigt .

Ordnung für die Berufspraktische Phase für den

Bachelorstudiengang

Mechatronik